

§ 157 Auszahlungsmodalitäten

¹Der staatliche Zuschuss wird in quartalsmäßigen Abschlagszahlungen im laufenden Jahr an die Träger überwiesen. ²Die Zahlung erfolgt jeweils bis zur Mitte jedes Quartals. ³Wird ein Antrag innerhalb eines laufenden Jahres gestellt, erfolgt die Zahlung bis zur Mitte des Quartals, das auf die Verbescheidung folgt.